

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr - Der Verein führt den Namen „Aktion Bärenkinder“ e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins - Allgemeiner Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Rahmen des Naturerbes. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch tätige Freiwilligenarbeit der Mitglieder in der Bärenschutzstation „Refugium ursorum“ (Kuterevo/Kroatien), aber auch durch finanzielle Unterstützung anderer Bärenschutzstationen.
Der Verein wird über diese Aktivitäten regelmäßig die Öffentlichkeit informieren und für diese Zwecke zu Spenden aufrufen und andere Förderaktivitäten vermitteln.
Vereinsmitglieder und andere Bärenfreunde werden mittels Internet und anderen Medien über die Vereinsaktivitäten und sonstige Entwicklungen in der Bärenhilfe umfassend und kontinuierlich informiert.

§ 3 Steuerbegünstigung - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft - Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind. Die Mitgliedschaft wird durch vom Vorstand schriftlich bestätigten Beitritt erworben. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
Eine Fördermitgliedschaft mit erhöhtem Mitgliedbeitrag ist möglich und erwünscht.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder - Die Mitglieder/Fördermitglieder nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen Pflichtbeiträge beschließt.

§ 6 Organe des Vereins - Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.
Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 7 Mitgliederversammlung - Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandvorsitzenden geleitet.
Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Aktivitäten des Vereins auf und entscheidet über die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Wahl und Abwahl des Vorstandes; Beratung über den Stand und die Planung der Aktivitäten; Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans; Beschlussfassung über den Jahresabschluss; Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes; Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand; Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben des Vereins; Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein.

Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand - Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung - Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Berlin und zwar mit der Auflage es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. 2. 2003 in Berlin

Zuletzt geändert auf der Mitgliedsversammlung am

Eingetragen im **Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg** am 4. 6. 2003 unter der **Registriernummer 22539 NZ**

Unterschrieben von Vereinsgründern: Marion Pedd, Margit Auer, Jana Wörrle, Achim Kieschke, Ralf Bernegg, Harald Müller, Axel Biere, Ivan Crnkovic
